

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 25 : 0 Stimmen** -

Der Stadtrat von Mainburg beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß“. Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Mainburg das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nicht als privilegierte Vorhaben ausgewiesen und erfordern daher grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen den Ortschaften Kleingundertshausen und Straß realisieren zu können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfasst die im Planvorentwurf im Maßstab 1:1000 schwarz umrandete Fläche der Flurstücke 1321, 1322, 1341, 1341/1, 1342, 1343, 1345/5, 1346/2 und 1346/9 in der Gemarkung Sandelzhausen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf den Grundstücken mit einer Fläche von rund 6 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) ausgewiesen. Die zugehörigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden auf den Flurstücken 1321 (TF), 1322 (TF) und 1343 der Gemarkung Sandelzhausen erbracht. Die restliche Ausgleichsfläche wird sich auf den externen Grundstücken Fl.-Nr. 1175 und 1200 der Gemarkung Sandelzhausen befinden. Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) zur Errichtung von Solarmodulreihen mit Trafostation, weiteren Nebenanlagen und einer Anlageneinzäunung bis zu einer maximalen Anlagenhöhe von 3,50 m. Nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit sämtlichen Anlagenteilen rückzubauen und zu entfernen. Die Nachfolgenutzung wird als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt-Nr. 138 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.